

1119

TÜV AUTOMOTIVE GMBH  
Unternehmensgruppe  
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11  
D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 660  
Telefax 0 89 / 329 50 - 658  
Rückfragen an Fa. Brock: Herrn Klein 02252 / 95680

**TÜV**  
AUTOMOTIVE  
TA-GA-TP  
Blatt 1

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

# TEILEGUTACHTEN Nr. 351-071-00-FBTP

Antragsteller: **Brock Car Fashion GmbH**  
Gewerbegebiet  
D-53919 Weilerswist-Derkum

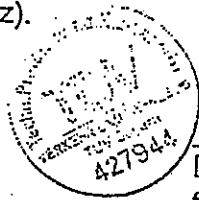
Art der Umrüstung: **Rad/Reifen-Umrüstung: Sonderräder Brock**  
**B5 714      7Jx14H2, ET 25**  
**B5 814      8Jx14H2, ET 25**

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaus der Fahrwerksumrüstung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 bis 3, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.4. Von der Anlage 4.2. (Verwendungsbereich) wird dem Kunden nur das Blatt geliefert, auf dem der betreffende Fahrzeugtyp aufgeführt ist.

Der o.g. Antragsteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Forderungen des deutschen und internationalen Straßenverkehrsrechts (Registriernummer QA 05 1139010 TÜV-Cert-Zertifizierungsstelle TÜV Pfalz).

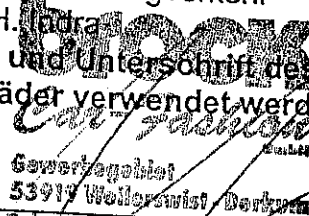


*H. Kudo*

Garching, den 08.02.2000

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr  
Dipl. Ing. H. Kudo

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers und ausschließlich für die o.a. Brock-Räder verwendet werden:



Weilerswist-Derkum, den 22.10.02

(Stempel und Unterschrift der Fa. Brock Car Fashion GmbH)

und zwar nur für das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer:

Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Es darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden.

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

## 1. Prüfung und Beurteilung

Die Umrüstung wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit geprüft.

Die Anforderungen dieses Merkblattes werden erfüllt.

Außer den Ergebnissen der eigenen Prüfungen des Unterzeichneten wurden komplette Gutachten anderer amtlich anerkannter Sachverständiger eingearbeitet.

Gegen die Verwendung der in diesem Gutachten genannten Radgrößen (in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Reifengrößen) bestehen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

## 2. Hinweise

### 2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlage 4.4 sind zu beachten.

### 2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung.

Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

### 2.3. Für den Gutachteninhaber

Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten mit den Anlagen durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -mutter hinzuweisen.

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

### 3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

### 4. Anlagen

- 4.1. Technische Beschreibung
- 4.2. Verwendungsbereich (einzelne Blätter oder komplette Anlage)
- 4.3. Bereifungsmöglichkeiten
- 4.4. Hinweise und Auflagen

Teilgutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

#### 4.1. Technische Beschreibung der Sonderräder

1. Hersteller und Vertrieb: Brock Car Fashion GmbH  
Gewerbegebiet  
D-53919 Weilerswist-Derkum

2. Ausführungen:

Radtyp:	<b>B5 714</b>	<b>B5 814</b>
Größe:	<b>7Jx14H2</b>	<b>8Jx14H2</b>
Einpreßtiefe:	<b>25 mm</b>	<b>25 mm</b>
Befestigung:	Kegelbund 60°	Kegelbund 60°
Anzugsmoment:	nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung

Radtyp: B5 714			
	Ausf. X1:	Ausf. X2:	Ausf. WO:
MZ:	63,4 mm	63,4 mm	72,6 mm
Zentrierring:	mit Ring	mit Ring	mit Ring
LZ:	4	4	4
LK:	98 mm	100 mm	108 mm
Radlast:	450 kg	450 kg	450 kg
Radtyp: B5 814			
	Ausf. X1:	Ausf. X2:	Ausf. WO:
MZ:	63,4 mm	63,4 mm	72,6 mm
Zentrierring:	mit Ring	mit Ring	mit Ring
LZ:	4	4	4
LK:	98 mm	100 mm	108 mm
Radlast:	450 kg	450 kg	450 kg

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

### 3. Kennzeichnung:

innen:	Radtyp:	<b>B5 714</b>	<b>B5 814</b>
	Größe:	7Jx14H2	8Jx14H2
	ET:	+25 mm	+25 mm
	Handelsmarke:	Brock Car Fashion	Brock Car Fashion
	Herkunft:	Made in Germany	Made in Germany
	Hersteller:	Brock Car Fashion	Brock Car Fashion
	Ausführung:	B5 714 X1, X2, WO	B5 814 X1, X2, WO
	Lochkreis:	98, 100, 108	98, 100, 108
	Lochzahl:	4	4
	Hersteller Datum:	Fertigungsmonat und Fertigungsjahr	

### 4. Dauerfestigkeitsnachweis:

Die Dauerfestigkeitsprüfungen der oben beschriebenen Räder wurden entsprechend den „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder“ vom 27.07.1982 vom TÜV Pfalz positiv durchgeführt. Gutachten Nr. 99-1038-A00-V01 u. 40122773.

Den Prüfungen waren folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:	siehe Punkt 2.
Einpreßtiefe:	siehe Punkt 2.
Reibwert:	0,9
maximaler Abrollumfang bei:	

Radgröße	Ausführung	
7Jx14	X1, X2, WO	1890 mm
8Jx14	X1, X2, WO	1890 mm

Der Nachweis für die Dauerfestigkeit der Fahrzeugtypen, deren Spurweite durch den anbau der oben beschriebenen Räder sich um mehr als 2% vergrößerte, wurde durch den Antragsteller vorgelegt: Die Prüfungen waren nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 durchgeführt.

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

5. Zentrierung:

1. Zentrierring Typ N01: 63,4/52,1 mm
2. Zentrierring Typ N02: 63,4/54,1 mm
3. Zentrierring Typ N03: 63,4/56,1 mm
4. Zentrierring Typ N04: 63,4/56,6 mm
5. Zentrierring Typ N05: 63,4/57,1 mm
6. Zentrierring Typ N08: 63,4/59,1 mm
7. Zentrierring Typ N10: 63,4/60,1 mm
8. Zentrierring Typ N26: 72,6/57,1 mm
9. Zentrierring Typ N20: 72,6/63,4 mm
10. Zentrierring Typ N22: 72,6/65,1 mm

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

#### 4.3. Bereifungsmöglichkeiten

Komb.	Achse	Reifen
A1	VA:	185/50-14
	HA:	185/50-14
A2	VA:	185/50-14
	HA:	195/45-14
A3	VA:	185/50-14
	HA:	225/40-14
B1	VA:	185/55-14
	HA:	185/55-14
B2	VA:	185/60-14
	HA:	185/60-14
B3	VA:	185/65-14
	HA:	185/65-14
C1	VA:	195/45-14
	HA:	195/45-14
C2	VA:	195/45-14
	HA:	225/40-14

Komb.	Achse	Reifen
D1	VA:	195/55-14
	HA:	195/55-14
D2	VA:	195/60-14
	HA:	195/60-14
E1	VA:	205/55-14
	HA:	205/55-14
F1	VA:	215/40-14
	HA:	215/40-14
G1	VA:	225/40-14
	HA:	225/40-14



#### HINWEIS:

Bei Montage der Reifen auf Rädern über der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und -profils) vorgelegt werden.

In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und -profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziff. 33 aufzunehmen.

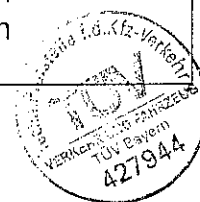
Weicht die Reifengröße um mehr als 1/2 Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung - d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 - zu fordern.

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

**Zuordnung der Reifengröße zu den Rädern:**

Nach W.d.K. ist nur die Reifenmontage nur auf folgenden Rädern zulässig:

<b>Reifen:</b>	<b>max. Radgröße:</b>	<b>Abrollumfang:</b>
185/65 R14	7Jx14	1820 mm
185/60 R14	7Jx14	1765 mm
195/60 R14	7Jx14	1800 mm
185/55 R14	7Jx14	1705 mm
195/55 R14	7Jx14	1740 mm
205/55 R14	7,5Jx14	1775 mm
185/50 R14	7Jx14	1655 mm
195/45 R14	8Jx14	1625 mm
215/40 R14	8Jx14	1611 mm
225/40 R14	9Jx14	1635 mm



**HINWEIS:**

Bei Montage der Reifen auf Rädern über der oben angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und -profils) vorgelegt werden.  
In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und -profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziff. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als 1/2 Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung - d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 - zu fordern.



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

## HINWEISE UND AUFLAGEN FÜR DEN AMTLICH ANERKANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN ODER PRÜFER

### I. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Rädern

1. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter mit Kegelsitz (60 °) verwendet werden.
2. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Überwurfmutter von außen verwendet werden. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenndurchmesser 11,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
3. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte verwendet werden.
4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden soll. Dabei sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
5. Die jeweils geprüfte maximale Radlast (s. Anlage 4.1., Pkt. 3.) ist in kritischen Fällen mit den zulässigen Achslasten des betreffenden Fahrzeugs zu vergleichen. Falls die Radlast zu gering ist, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann.

### II. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Reifen

1. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (9 km/h) zu addieren.

Bei einem Radsturz von mehr als 2° bis 4° ist die Tragfähigkeit der Reifen gemäß ETRTO oder gemäß Reifenherstellernangabe zu reduzieren: bei 2° Sturz 100 %, bei 4° Sturz 90 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Bei (ganzem oder teilweisem) Ausgleich der Reduzierung der Tragfähigkeit durch Erhöhung des Reifenfülldrucks ist eine Freigabe des Reifenherstellers erforderlich.



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

- 2. „V“-Reifen haben bei 210 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 240 km/h 91 %, dazwischen ist linear zu interpolieren.  
„W“-Reifen und „ZR“-Reifen haben bei 240 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 270 km/h 85 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Über 270 km/h ist eine Bescheinigung des Reifenherstellers erforderlich über Tragfähigkeit, Sturz, Reifenfülldruck und Radgröße (Fabrikatsbindung).
- 3. Die Bezieher der beschriebenen Räder und Reifen sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 5. Die Fahrversuche wurden an Vorder- und Hinterachse mit gleichem Reifenfabrikat und -profil durchgeführt. Es sind daher auf Vorder- und Hinterachse nur gleiche Fabrikate und gleicher Reifentyp zulässig, es sei denn, es liegen entsprechende Freigaben für verschiedene Profile an VA und HA eines Herstellers vor.
- 6. Bei Montage folgender Reifengrößen, die nicht der W.d.K.-Leitlinie entsprechen, sind entsprechende Freigaben des Reifenherstellers erforderlich (siehe Anmerkung in Anlage 4.3., siehe auch Punkt 9.).
- 7. Liegt die Abweichung des Reifenumfangs des Sonderreifens vom Serienreifen über den zulässigen Toleranzen (+1,5% bzw. -2,5%), so ist eine Tachonachweis bzw. eine Tachoangleichung erforderlich und die in den Fahrzeugpapieren aufgeführten ursprünglichen Reifengrößen sind zu streichen.

Bei einer Begutachtung nach § 21 StVZO (beschränkt) kann der amtlich anerkannte Sachverständige eine eigene Prüfung durchführen. Dabei muß die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei der Tachoanzeige 40, 80 und 120 km/h innerhalb der folgenden Toleranzbereiche liegen:

Tachoanzeige	Toleranzbereich (tatsächliche Geschwindigkeit)
40 km/h	32,7 - 40 km/h
80 km/h	69,0 - 80 km/h
120 km/h	105,5 - 120 km/h

Liegt eine der drei gemessenen tatsächlichen Geschwindigkeitswerte außerhalb dieses Toleranzbereichs, dann wird eine Angleichung des Tachos erforderlich.

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

8. Unterschiedliche Rad/Reifen-Kombinationen an VA und HA sind bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS/ABV) grundsätzlich unzulässig. Sie können trotzdem verwendet werden, wenn eine fahrzeugbezogene Freigabe vom Reifenhersteller über den gesamten Geschwindigkeitsbereich des betreffenden Fahrzeugs vorliegt.
9. Folgende Herstellerfreigaben für Reifenmontage auf den Radgrößen 7x14 bzw. 8x14 liegen vor:

Reifenhersteller	Profiltyp	Geschw. index	Reifengröße
DUNLOP	SP 2000	V	185/55 R14 auf 8x14
	SP 2000	V	185/50 R14 auf 8x14
	D 2000	V	195/45 R14 auf 8x14
	D 2000	V	225/40 R14 auf 8x14
YOKOHAMA	A 510	V	195/45 R14 auf 8x14
	A 510	V	185/60 R14 auf 8x14
	A 510	V	185/65 R14 auf 7x14
CONTI	Sport Contact	V	215/40 R14 auf 7x14 8x14

10. Die Radabdeckung und Freigängigkeiten der Reifen wurden anhand der Reifenfabrikate DUNLOP und CONTI geprüft. Andere Reifenfabrikate können Abweichungen in Laufflächenbreite, Abrollumfang und Breite aufweisen.



**AUTOMOTIVE**

TA-GA-TP

**Anlage 4.4.**

Blatt 4

Teilgutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

**III. Allgemeine Hinweise und Auflagen zum Fahrwerk**

- 1. Das umgerüstete Fahrzeug muss insbesondere in den fahrwerksrelevanten Teilen in einem geeigneten - d.h. guten - Erhaltungsstand sein.
- 2. Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3. Gegen eine Fahrwerkstieferlegung bis zu 40 mm bestehen grundsätzlich keine technischen Bedenken. Bei Gewindefahrwerken ist jedoch der Freiraum des Rades zum verstellten Federteller zu überprüfen (mindestens 4 mm).

TÜV AUTOMOTIVE GMBH  
Unternehmensgruppe  
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11  
D-85748 Gerching  
Rückfragen an Fa. Brock Herr Klein 02252 / 85680

Telefon 0 89 / 329 50 - 630

Telefax 0 89 / 329 50 - 658



**AUTOMOTIVE**

TA-GA-TP

Anlage 4.4.

Blatt 5

Teilgutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-63919 Wellerswist-Derkum

#### IV. Fahrzeugbezogene Hinweise und Auflagen

1. Bei Felge 7Jx14 nur in Verbindung mit 15mm dicken geprüften Distanzscheiben (z.B. H&R 3034650).
2. Bei Felge 8Jx14 nur in Verbindung mit 25mm dicken geprüften Distanzscheiben (z.B. H&R 5034650).
3. Nachweis für Tachogenauigkeit erforderlich. Ist eine Angleichung erforderlich, so sind die anderen Reifen (die außerhalb des Toleranzbereiches liegen) zu streichen.
4. Auf ausreichenden Abstand (mindestens 5 mm) zwischen Handbremsseil und Rad-Reifen an Achse 2 achten.
5. Nacharbeiten an den Radhäusern vorn und hinten wegen Freigängigkeit notwendig.
6. Radhauskanten grundsätzlich oben umbördeln.
7. Radhaus an Achse 1 wegen Freigängigkeit bzw. Radabdeckung nacharbeiten, falls erforderlich aufweiten.
8. Radhauskante an Achse 2 umbördeln und- falls erforderlich- Blechnase der hinteren Stoßstangenecke abschleifen.
9. Reifenfreigängigkeit und Radabdeckung in jedem Einzelfall prüfen.
10. Radhauskante an Achse 2 oben umbördeln und Radhaus- falls erforderlich- aufweiten.
11. Bei Verwendung von Kunststoffteilen (Radhausverbreiterungen) ist ein Materialgutachten (Splittersicherheit) vorzulegen.
12. An Achse 2 sind in und an den Radhäusern umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radfreigängigkeit notwendig (Aufweiten, Innenkotflügel nacharbeiten). Bei 4-türigen Versionen ist auf einwandfreies Schließen der Türen zu achten. Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbautelle hergestellt werden.
13. Die Freigängigkeit der Räder nach innen ist zu überprüfen (Abstand zum Bremsträger mind. 2mm), ggf. sind an der VA (geprüfte) Distanzscheiben - z.B. SAT3 (3mm) oder z.B. SAT5 (5mm) - zu verwenden.

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder B5 714 und B5 814  
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

14. Falls die Reifentragfähigkeit nicht der zulässigen Achslast entspricht, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bestehen Bedenken gegen eine Reduzierung (z.B. der Vorderachslast), ist durch Wägung ( mit voller Personenzahl) festzustellen, ob die Reduzierung zulässig ist.
15. Für Fahrzeuge deren Bremssätteln mit Verstärkungsbügel ausgerüstet sind, können die Sonderräder nicht verwendet werden (keine Freigängigkeit bzw. Montage-möglichkeit).
16. An der HA ist die Freigängigkeit nach innen in jedem Einzelfall zu prüfen. Ist kein ausreichender Freiraum (Freigängigkeit mindestens 2mm gegenüber Bremsanlage bzw. 4mm gegenüber Lenkanlage und Fahrwerksteilen) gegeben, sind (geprüfte) Distanzscheiben der Stärke 5 mm erforderlich.
17. Die Freigängigkeit der Räder an der VA nach innen ist zu überprüfen ( Abstand zum Spurstangenkopf mind. 5mm ). Ggf. sind geprüfte Distanzscheiben z. B. H&R 1014580 zu verwenden.
18. 8Jx14 nur in Verbindung mit 15mm dicken geprüften Distanzscheiben an der HA. ( z.B H&R 3014580 ).
19. Bei Renault Twingo 8J14 Felge vorne hinten nur in Verbindung mit 10mm oder 15mm dicken geprüften Distanzscheiben ( z.B. SCC12.205 oder H&R 30264601 ).
20. Bei Renault Clio B ww. vorne und hinten in Verbindung mit 10mm oder 15mm dicken geprüften Distanzscheiben ( z.B. SCC12.205 oder H&R 30264601 ).
21. Nur in Verbindung mit 10 mm oder 15 mm dicken geprüften Distanzscheiben vorne und hinten ( z.B. SCC12.206 oder H&R 3014580 ).
22. Wahlweise in Verbindung mit 5 mm, 10 mm oder 15 mm dicken geprüften Distanz-scheiben vorne und hinten ( z.B. SCC12.207 oder H&R 30234571 ).
23. Die Radabdeckung kann auch durch Original VW GT oder GTI-Verbreiterungen erreicht werden.
24. Nur mit Querstrebe vorn.
25. Nur in Verbindung mit 10 mm dicken geprüften Distanzscheiben vorn und hinten ( z.B. SAT 10-98-4 ).
26. Bei Radgröße 8x14 an der HA sind 5 mm dicke geprüfte Distanzscheibe zu ver-wenden (z.B. SAT5).



**AUTOMOTIVE**

TA-GA-TP  
Anlage 4.2.

Telefon 0 89 / 329 50 - 660  
Telefax 0 89 / 329 50 - 658

Daimlerstraße 11  
D-85748 Garching

TÜV AUTOMOTIVE GMBH  
Unternehmensgruppe  
TÜV Süddeutschland

Teilgutachten-Nr. 351-071-00-FBTP  
über Sonderräder Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

**Anlage 4.2.**

**Verwendungsbereich der Sonderräder B5 714 ( 7Jx14H2 ET25 ) und B5 814 ( 8Jx14H2 ET25 )**

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-Nr. bzw. EG-Nr.	Räderkombination	ET in mm	Reifenkombinat. (s. Anlage 4.3)	Auflagen/Hinweise (s. Anlage 4.4)
Renault	Twingo	C06	G 391 bzw. e2*93/81*0071*..	VA: B5 714 HA: B5 714	25	A1, A2, A3, C1, C2	I-III, IV: 3 (bei Clio), 4, 8, 9
	"	"	e2*98/14*0071*..	VA: B5 714	25	A1, A2, C1	I-III, IV: 3 (bei Clio), 4, 8, 9, 10, 19, 20
	Clio	"	e2*93/81*0126*..	HA: B5 814	25	A1, A2, C1	I-III, IV: 3 (bei Clio), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20
	"	"	e2*98/14*0126*..	VA B5 814 HA: B5 814	25	A1, A2, C1	I-III, IV: 3 (bei Clio), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20
LK/LZ/MB=100/4/60,1			F543 bzw. e2*93/81*0064*..	VA B5 814 HA: B5 814	25	A1, A2, C1	I-III, IV: 3 (bei Clio), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20



Twingo: (1628) 1670 - 1671 (1696)  
Clio B: (1686) 1730 - 1780 (1801)  
Clio B/C57: (1647) 1690 - 1765 (1799)

1028-96 Austauschblatt vom 08.06.00